

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg

dem Kooperationspartner

vertreten durch die Schule:

im Folgenden – Schule – genannt und im Folgenden – Kooperationspartner – genannt

wird folgender

KOOPERATIONSVERTRAG

geschlossen:

Präambel

Der nachfolgende Kooperationsvertrag dient der Zusammenarbeit mit einem außerschulischen Partner gemäß § 4 a SchG und ist Ausdruck der gemeinsam erarbeiteten Zielsetzung, dass die Schülerinnen und Schüler der

(Name der Schule)

im Sinne eines gemeinschaftlichen partnerschaftlichen Handelns ein außerunterrichtliches Ganztagsangebot erhalten, das im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule ihre individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Dabei werden das Leitbild, das Schulprogramm und das Ganztagschulkonzept der Schule sowie gegebenenfalls bestehende Rahmenvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene zugrunde gelegt. Dieses gemeinsame Ziel verfolgen die Vertragsparteien mit diesem Kooperationsvertrag.

Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1)

Die _____
(Name der Schule)

führt einen Ganztagsbetrieb gemäß § 4 a SchG an folgenden Werktagen durch:

- Montag Zeitrahmen: ____ Uhr bis ____ Uhr
- Dienstag Zeitrahmen: ____ Uhr bis ____ Uhr

- Mittwoch Zeitrahmen: ____ Uhr bis ____ Uhr
- Donnerstag Zeitrahmen: ____ Uhr bis ____ Uhr
- Freitag Zeitrahmen: ____ Uhr bis ____ Uhr

- (2) Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung des nachfolgend näher beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes

(konkrete Angabe von Gegenstand und zeitlichem Umfang (in Stunden) des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes sowie Name der vom Kooperationspartner eingesetzten Person mit Alters- und Berufsangabe, ggf. zusätzliche Qualifikationen)

Zum außerunterrichtlichen Ganztagsangebot gehören auch die Zeiten der Beaufsichtigung und die Zeiten eines Ortswechsels von der Schule zu einem außerschulischen Lernort und zurück oder zwischen außerschulischen Lernorten.

- (3) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

(Wochentag)

(Uhrzeit von / bis)

- (4) Das außerunterrichtliche Ganztagsangebot findet an folgendem Ort statt:

(Adresse, ggf. Raumnummer)

(5) Andere oder weitere als die in Abs. 2 genannten Tätigkeiten werden dem Kooperationspartner nicht übertragen. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen, wie z. B. Durchführung von Leistungskontrollen, Teilnahme an Konferenzen oder Erteilung von Hausaufgaben.

(6) Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er die Schulleitung unverzüglich zu informieren sowie im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(7) Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich über Verhinderungen von Schülerinnen und Schülern an der Teilnahme am Ganztagsangebot. Anträge auf Beurlaubungen im Sinne von § 4 der Schulbesuchsverordnung leitet die vom Kooperationspartner eingesetzte Person bei bis zu zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen an den Klassenlehrer, in den übrigen Fällen an den Schulleiter weiter.

Wird bei einer Verhinderung der Teilnahme die Entschuldigungspflicht nicht entsprechend den Vorgaben des § 2 der Schulbesuchsverordnung erfüllt, verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person unverzüglich die Schulleitung.

§ 2

Vertragsdauer

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages das außerunterrichtliche Ganztagsangebot im Schuljahr _____ beginnend ab dem _____ [Datum] und befristet bis zum Schuljahresende zu erbringen.

§ 3

Verantwortliche(r) des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner benennt als die / den für die Durchführung des Vertrages Verantwortliche(n)

Frau / Herrn

(Name und Anschrift sowie Kontaktdaten/Erreichbarkeit)

bzw. ersatzweise im Vertretungsfall

Frau / Herrn

(Name und Anschrift sowie Kontaktdaten/Erreichbarkeit)

Diese Person ist Ansprechpartner(in) für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen.

§ 4

Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 6 dieser Vereinbarung.

(2) Nicht eingesetzt werden können Personen, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Land stehen und an einer Schule tätig sind.

(3) Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen

- an der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule im Sinne des Schulgesetzes mitwirken,
- die Aufsichtspflicht entsprechend dem Alter und der Reife der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler wahrnehmen,
- über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes einhalten,
- jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagspezifischen Angebotes unterlassen und

- die für die Schule geltenden rechtlichen Bestimmungen einhalten sowie die Schulordnung wahren.

(4) Für die eingesetzten Personen sind folgende Erklärungen und Unterlagen vorzulegen:

- erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 a BZRG,
- Erklärung über die erfolgte Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung,
- schriftliche Erklärung, ob ein Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Die Schulleitung vermerkt in den Schulakten, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt und geprüft wurden. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff).

(5) Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs. 6 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Fachliche Abstimmung

Fachliche Abstimmungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote werden zwischen der Schulleitung und der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners direkt und einvernehmlich getroffen.

§ 6

Schulleitung und eingesetzte Personen

(1) Alleinige Ansprechpartner der Schulleitung sind die unter § 3 bezeichneten Personen. Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Sie hat gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners nicht das Recht, inhaltlich-fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsausführung zu bestimmen.

(2) Der Schulleitung steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen deren sofortige vorübergehende oder dauerhafte Entbindung von den vertraglich vereinbarten Aufgaben zu verlangen.

Unabhängig davon steht der Schulleitung die Ausübung des Hausrechts zu.

§ 7

Aufsicht

(1) Die an dem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen durchgehend der Aufsichtspflicht der Schule. Unbeschadet der Gesamtverantwortung wird die Aufsichtspflicht der Schule während des Ganztagsangebots durch den Kooperationspartner für die Schule ausgeübt.

(2) Für die Wahrnehmung des Erziehungs- und Bildungsauftrags wesentliche Tatsachen sind der Schulleitung von den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Schule.

§ 8

Kosten

- Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebots eine pauschalierte Kostenerstattung in Höhe von _____ Euro. Dieser Betrag umfasst auch gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer. Grundsätzlich handelt es sich um umsatzsteuerfreie Leistungen gem. § 4 Nr. 21, 22, 25 UStG; dies entbindet den Kooperationspartner nicht von einer steuerlichen Überprüfung seiner Situation. Die Kostenerstattung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners

Nr. / IBAN
bei

BLZ / BIC
überwiesen.

Der Betrag darf nicht für Sach- und Koordinationsleistungen sowie Fortbildungen verwendet werden. Für den Fall, dass das vorgesehene vom Kooperationspartner zu erbringende Ganztagsangebot nicht oder nur zum Teil durchgeführt worden ist, reduziert sich die Kostenerstattungspflicht entsprechend.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, sein Ganztagsangebot nicht mit Geldmitteln zu finanzieren, die ihm als Förderung, Entgelt, Aufwandsentschädigung etc. seitens des Landes zufließen (Ausschluss von Doppelzahlungen).

- Der Kooperationspartner führt die in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebote unentgeltlich durch.

§ 9

Haftung

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners oder der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, haftet der Kooperationspartner bzw. die eingesetzte Person nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Landes als auch für solche von Dritten.

§ 10

Außerordentliche Kündigung

Das auf ein Schuljahr befristete Vertragsverhältnis kann außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

§ 11

Schlussbestimmungen

Ist eine oder sind mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf eine Änderung dieser Klausel selbst der Schriftform.

(Ort / Datum)

(Kooperationspartner)

(Ort / Datum)

(Schulleitung)